

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2/9b RU 26/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Mai 1988
in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 23. April 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger erlitt am 15. Juli 1982 einen Arbeitsunfall. Als Unfallfolgen sind bei ihm festgestellt: In achsensgerechter Stellung knöchern fest verheilte Oberarm-schaftbruch rechts sowie unter keilförmiger Deformierung knöchern fest geheil-ter Kompressionsbruch des zweiten Lendenwirbelkörpers (Bescheid vom 18. Mai 1984).

Die Beklagte gewährte dem Kläger vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH (Bescheid vom 5. April 1983). Diese stellte sie mit Ablauf des Monats Juni 1983 ein und lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab, da die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht mehr im renten-berechtigenden Grade gemindert wäre (Bescheid vom 18. Mai 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat, gestützt auf das Gutachten des Prof. Dr. med R. D. , Facharzt für Orthopädie und Chirurgie, Chefarzt der orthopädischen und unfallchirurgischen Abteilung St.-P. -Krankenhaus B. , vom 14. Februar 1985, die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Juli 1983 eine Dauerrente nach einer MdE um 20 vH zu gewähren (Urteil vom 12. September 1985).

Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 23. April 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt: Die Oberarmver-letzung sei ausgeheilt. Auch Folgen der erlittenen Gehirnerschütterung bestän-den nicht mehr. Nach dem Bruch des zweiten Lendenwirbelkörpers sei aber ein statisch wirksamer Achsenknick verblieben. Der Senat folge insoweit dem Gut-achten von Prof. Dr. D. , der in seiner ergänzenden Stellungnahme am 5. Juli 1985 ausdrücklich festgestellt habe, die kyphotische Knickbildung in der Höhe des zweiten Lendenwirbelkörpers bewirke eine Störung der Statik; dies habe die klinische Untersuchung ergeben, es manifestiere sich in dem Vor-springen des zweiten Dornfortsatzes.

Auf die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz hat das Bundessozialgericht (BSG) die Revision zugelassen (Beschuß vom 18. März 1987).



Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung ua ausgeführt: Das Urteil beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensmangel. Dr. M. habe gravierende Mängel in dem Gutachten von Prof. Dr. D. aufgezeigt. Dieser habe insbesondere eine genaue Winkelmessung der Bewegungsmaße der Wirbelsäule unterlassen. Die Röntgenaufnahmen seien technisch unzureichend und ungenau. Im Brustwirbelsäulenbereich beständen erhebliche unfallunabhängige Deckplattenunregelmäßigkeiten. Auf diesen Unzulänglichkeiten des Gutachtens beruhe das Urteil des LSG.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. April 1986 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Das SG und das LSG hätten den Bedenken der Beklagten bereits ausreichend Rechnung getragen und Prof. Dr. D. um eine ergänzende Stellungnahme gebeten.

II

Die Revision ist begründet.

Das LSG hat die Annahme einer unfallbedingten MdE um 20 vH wesentlich auf die Beurteilung der Unfallfolgen durch Prof. Dr. D. gestützt. Es hat als Unfallfolgen insbesondere einen statisch wirksamen Achsenknick angenommen und festgestellt, "die kyphotische Knickbildung in der Höhe des zweiten Lendenwirbelkörpers bewirke eine Störung der Statik; dies habe die klinische Untersuchung ergeben, es manifestiere sich in dem Vorspringen des zweiten Dornfortsatzes". In dem Beschluß des BSG über die Zulassung der Revision wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels ist hierzu ausgeführt: Der auf die Stellungnahme des Dr. M. gestützte Einwand der Beklagten, der Sachverständige habe eine genaue Winkelmessung der Bewegungsmaße der Wirbelsäule unterlassen, die Röntgenaufnahmen seien unzureichend und ungenau, weshalb eine wesentliche Knickbildung der Wirbelsäule nicht feststellbar sei, vermochte der Sachverständige auch bei seiner ergänzenden schriftlichen Anhörung nicht auszuräumen. Er mußte vielmehr zugestehen, daß



Schmorl'sche Knorpelknötchen vorhanden sind. Zusätzlich verwies die Beklagte auf erhebliche unfallunabhängige Deckplattenunregelmäßigkeiten sowie auf erhebliche Veränderungen der Deck- und Bodenplatten der mittleren und unteren Brustwirbelsäule iS einer alten Scheuermann'schen Erkrankung, was der Sachverständige ebenso wie die Beinverkürzung mit Verbiegung der Brustwirbelsäule und Lendenwirbelsäule bei der Beurteilung unberücksichtigt gelassen habe. Durch diese schlüssigen Darlegungen der Beklagten, so heißt es in dem Beschluß über die Zulassung der Revision weiter, hätte für das LSG Anlaß bestanden, im Rahmen der obliegenden Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes) den beantragten Beweis zu erheben. Auf diesem Verfahrensmangel kann das Berufungsurteil beruhen.

Diesen Verfahrensmangel rügt die Beklagte auch im Revisionsverfahren, so daß das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist. Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)